

Anlage

Während der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe - Heide Wohnbauflächen und Kindertagesstätte in der Gemeinde Angern gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe - Heide Wohnbauflächen und Kindertagesstätte in der Gemeinde Angern

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verbandsgemeinde	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Burgstall	03.07.2017	- Mit der Bauleitplanung werden keine städtebaulichen Belange der Gemeinde Burgstall berührt. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Gemeinde Colbitz	03.07.2017	- Mit der Bauleitplanung werden keine städtebaulichen Belange der Gemeinde Colbitz berührt. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.3.	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg	03.07.2017	- Mit der Bauleitplanung werden keine städtebaulichen Belange der Gemeinde Burgstall berührt. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.4.	Gemeinde Niedere Börde	19.12.2016	- Die Planung berührt nicht die Belange der Gemeinde Niedere Börde. Hinweise, Vorschläge, Bedenken gibt es nicht.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.5.	Stadt Gardelegen	20.12.2016	- Mit der beabsichtigten Planung werden Belange der Stadt Gardelegen nicht berührt. Bedenken und Hinweise liegen nicht vor.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.6.	Stadt Haldensleben	04.01.2017	- In Angern verfolgt ein Betreiber von Seniorenwohn- und Pflegeheimen die Errichtung einer Anlage mit 28 Pflegezimmern, die kombiniert werden kann mit Wohnungen für betreutes Wohnen. Die Suche nach einem geeigneten Grundstück ergab, dass in räumlicher Nähe zu den vorhandenen barrierefreien Wohnungen ausschließlich ein Standort an der Wiesenstraße in Frage kommt. Neben dem Seniorenwohn- und Pflegeheim sollen 8 Bauplätze für den Einfamilienhausbau entstehen. Im Rahmen der 2. Flächennutzungsplanänderung werden zu Gunsten der Vorhaben an der Wiesenstraße die Wohnbauflächen an der Teichstraße reduziert, so dass die Ausweisung von Wohnbauflächen auf die Eigenentwicklung von Angern beschränkt bleibt. Eine weitere Änderung dient der bedarfsgerechten Bereitstellung von Flächen für die Entwicklung einer Kindertagesstätte. Da die bestehende Kindertagesstätte am Weinberg in Angern bauliche Mängel aufweist, ist ein Ersatzneubau angrenzend an die Sporthalle geplant. Seitens der Stadt Haldensleben bestehen gegen die Bauleitplanung keine Einwände.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.7.	Stadt Tangerhütte	11.01.2017	- Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

1.8.	Stadt Wolmirstedt	13.02.2017	- Mit der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Belange der Stadt Wolmirstedt betroffen. Seitens der Stadt Wolmirstedt werden keine Anregungen und Hinweise geäußert.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.9.	Verbandsgemeinde Flechtingen	06.07.2017	- Die Belange der Nachbargemeinde Calvörde werden nicht berührt. Das Einvernehmen wird erteilt.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe - Heide Wohnbauflächen und Kindertagesstätte in der Gemeinde Angern

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
2.1.	50Hertz Transmission GmbH	04.01.2017	- Nach Prüfung der Unterlagen teilt die 50Hertz Transmission GmbH mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte	13.07.2017	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken. - Die Fachstelle Landwirtschaft (SG 41) gibt folgenden Hinweis dazu: Erhebliche Beeinträchtigungen der Belange Landwirtschaft und durch die Verlegung / Verlagerung der Bauflächendarstellung sind nicht erkennbar.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Avacon AG	29.06.2017	- Die Unterlagen hat die Avacon AG in Hinblick auf ihre Belange überprüft. Sie geht davon aus, dass durch die 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe - Heide - Wohnbauflächen und Kindertagesstätte in der Gemeinde Angern bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus Sicht der Avacon AG nicht vorzubringen.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Aus den Darstellungen von Flächennutzungsplänen sind konkrete Auswirkungen auf Leitungen der Avacon AG nicht erkennbar.	kein Beschluss erforderlich
2.4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	21.12.2016	- Hinweise zur 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in der Gemeinde Angern: In den drei Änderungsbereichen befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom. Auf diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen wird die Deutsche Telekom detaillierte Stellungnahmen abgeben.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Konkrete Auswirkungen auf Anlagen der Deutschen Telekom sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht abzuleiten.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			<ul style="list-style-type: none"> - In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden. - Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant. Im Zuge der Breitbandversorgung kann es zu Neuverlegungen kommen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragen der Erschließung betreffen nicht die Flächennutzungsplanung. Der Hinweis bedarf daher keiner Aufnahme in die Begründung. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
		29.06.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wurde mit Schreiben vom 21.12.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. 	
2.5.	GDMcom mbH	03.01.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben berührt keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS, der VGS, der GasLINE und der EMB. Die GDMcom hat keine Einwände gegen das Vorhaben. - Hinweis: Die Anfrage stellt nur einen Teil des Flächennutzungsplanes dar. Die GDMcom weist darauf hin, dass der Flächennutzungsplan insgesamt von Anlagen der ONTRAS, der VGS, der GasLINE und der EMB berührt wird. - Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom erneut zu beteiligen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung ist nicht vorgesehen. 	kein Beschluss erforderlich
2.6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	21.06.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA). Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs.9. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt ist im Umweltbericht so dargelegt. 	kein Beschluss erforderlich

2.7.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	10.01.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Verbandsgemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor. - Geologie: Aus ingenieurgeologischer Sicht gibt es bezüglich der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken. Gemäß den in der Abteilung Geologie vorliegenden Daten und Kartenmaterialien sind im Bereich der geplanten Wohnbebauung Wiesenstraße oberflächennah moorige Schichten verbreitet, die keinen tragfähigen Baugrund bilden. Aus diesem Grund wird die empfohlene Baugrunduntersuchung (unter Pkt. 3.) als unbedingt erforderlich erachtet. - Den eingereichten Planunterlagen ist zu entnehmen, dass eine geordnete Oberflächenentwässerung vorgesehen ist (nach dem Bebauungsplanentwurf soll das anfallende Niederschlagswasser im Planbereich zwischengespeichert und gedrosselt über den südlich verlaufenden Graben in die Vorflut abgeleitet werden). Dieser Verfahrensweise wird aus hydrogeologischer Sicht zugestimmt, da nach den der Abteilung Geologie bekannten geologisch-hydrogeologischen Standortdaten eine schadlose Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nicht möglich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		10.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Schreiben vom 10.01.2017, Az.: 32.22-34290 2778/2016-510/2017 wurde eine Stellungnahme zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten erneute Prüfungen zum Vorhaben, um die Verbandsgemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Die Stellungnahme vom 10.01.2017 bleibt auch für den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gültig. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch diese Planungsänderung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen ebenfalls nicht vor. - Geologie: Die Hinweise aus früheren Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Aus geologischer Sicht werden keine neuen Hinweise gegeben. - Die in der Stellungnahme vom 27.03.2017 (Az.: 32.22-34290-615/2017-6326/2017 zur Aufstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis betrifft konkrete Vorhabenplanungen. 	

			des Bebauungsplans Kindertagesstätte und Baufläche Neue Straße der Gemeinde Angern) angeforderten Ergebnisse der Baugrunduntersuchung stehen noch aus. Sie stellen für die geologische Landesaufnahme wertvolle Informationen dar. Sie sind entsprechend der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.		
2.8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	04.01.2017	- Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.9.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte	16.01.2017	- Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt stimmt der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zu. Es wird darauf hingewiesen, dass die LSBB bei der Erstellung des Bebauungsplanes der Kindertagesstätte einzubeziehen ist. - Der Bebauungsplan "Wohngebiet Wiesenstraße" der Gemeinde Angern stimmt nicht mit den im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen überein.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt betrifft den Bebauungsplan. - Dies ist nicht zutreffend.	kein Beschluss erforderlich
2.11.	Landesverwaltungsamt	30.01.2017	- Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate obere Verkehrsbehörde (Referat 307), obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen. Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen. - Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung: Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
2.12.	Landeszentrum Wald	09.01.2017	- Der vorgelegten 2.Planänderung kann aus forstfachlicher Sicht zugestimmt werden, wenn die Verkehrssicherungspflicht für die geplante KiTa bzw. die anderen Bauvorhaben (die an Wald bzw. Gehölze angrenzen) übernommen wird.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt ist im Rahmen vertraglichen Vereinbarungen zu regeln. Er betrifft nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes.	kein Beschluss erforderlich
		26.06.2017	- Der vorgelegte Plan und der Umweltbericht erscheinen ausgewogen, mit der Verlegung des Schwerpunktes der geplanten Bebauung in die Wiesenstraße kann zugestimmt werden. Die vorliegende Stellungnahme ist mit dem BFoA Letzlingen abgestimmt. Die Stellungnahme vom 09.01.2017 bleibt im Wesentlichen in Kraft.	- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	

2.13.	Landkreis Börde	27.01.2017	<ul style="list-style-type: none"> - FD Kreisplanung: Ziele der Raumordnung - Die Ziele der Raumordnung sind mit dem Landesentwicklungsgesetz vom 01.07.2015. (GVBl. LSA, S.170 s.) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht und Teilweise durch das BverwG 2016 außer Kraft gesetzt) festgestellt. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Hierzu wird auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde verwiesen. - Bauleitplanung: Gemäß § 1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide verfügt mit Genehmigungsdatum vom über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Im gültigen FNP hat sich die Verbandsgemeinde gesamträumlich mit den entsprechenden Nutzungen auseinandergesetzt (abgestimmtes gesamträumliches Konzept). Mit der 2. Änderung soll eine Änderung der Wohnbauflächen und einer Fläche für Gemeinbedarf erfolgen. Diese Änderungen sind mit dem gesamträumlichen Konzept abzustimmen. Im Vorentwurf hat sich der Plangeber bereits mit der Änderung auseinander gesetzt und im speziellen die Eigenentwicklung dargestellt. Es wird jedoch empfohlen, dass die bereits begründete Eigenentwicklung mit weiteren Angaben zur Bevölkerungsentwicklung ergänzt werden sollte. In diesem Zusammenhang wird hier auch nochmals der Hinweis gegeben, dass mit der letzten Novellierung des BauGB 2013 das Augenmerk der städtebaulichen Entwicklung vorrangig auf Maßnahmen der Innenentwicklung gelegt wird. Die Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist nach § 1a Abs.2 S.4 BauGB einer besonderen Pflicht zur Begründung im Bauleitplan unterworfen. Denn ein Ziel der Planänderung ist die Rücknahme von ausgewiesenen Wohnbauflächen im westlichen Randbereich der Ortslage Angern und die Neuausweisung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen am östlichen Randbereich der Ortslage Angern auf bisherigen landwirtschaftlichen Grünlandflächen. Ein Teil des Baugebietes soll für die Errichtung eines Seniorenwohn- und Pflegeheims dienen. Die übrigen Bauplätze sind zu Bebauung mit Einfamilienhäusern und zur Mischgebietsnutzung vorgesehen. Die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes erfolgt parallel. - Allerdings wurde bereits zum jetzigen Stand der Planung festgestellt, dass der Baugrund auf Grund eines hohen Grundwasserstandes eine schlechte 	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt eine aktuellere Stellungnahme des FD Kreisplanung vor, siehe Abwägung zum Entwurf. - Die betroffenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf das gesamträumliche Konzept, da ausschließlich bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen an einen anderen Standort verschoben werden. Die Bedarfsermittlung des Flächennutzungsplanes aus den Jahren 2015/ 2016 ist hinreichend aktuell. Eine erneute Bedarfsermittlung ist somit nicht erforderlich. Die innerörtlichen Bauflächenreserven wurden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes untersucht, so dass für die vorliegende Änderung auf diesen Nachweis Bezug genommen werden kann. Die Aussagen hierzu wurden auf Seite 9 der Begründung ergänzt. - Hierzu wurde ergänzend Stellung bezogen. Auf Grundlage aktueller Bodenuntersuchungen Seite 3 und Seite 6 der Begründung wurde 	kein Beschluss erforderlich
-------	-----------------	------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

			<p>Eignung aufweist und die Gemeinde deshalb bisher eine bauliche Entwicklung der nun zurückgenommen Bauflächen präferierte. Die Notwendigkeit zur Ausweisung einer zentraler gelegenen Baufläche für eine Seniorenwohnanlage ist zwar plausibel. Die Verlegung der übrigen Wohnbauflächen an einen Standort, der sich nicht zu Bebauung eignet, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Die Aufwendungen für die geringfügige Verlängerung der Wiesenstraße reichen hier als Begründung nicht.</p> <p>- FD Bauordnung / Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen die Planung keine Einwände oder Bedenken. Nachstehende Hinweise sind zu beachten.</p> <p>Hinweise: Die Gemeinden haben gemäß Brand- schutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sach- sen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) §2 Abs.2 Nr.1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist ent- sprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Tech- nischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W405 Nr.4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten. Ist die Bereit- stellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt, kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasser- stellen abgesichert werden, wenn dieser sich im Umkreis von 300m befindet und die Entnahmevor- richtungen jederzeit erreichbar, betriebsfähig und frostfrei bleiben. Die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuer- wehr und des Rettungsdienstes jederzeit zu gewähr- leisten und gemäß §5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Flächen für die Feuerwehr) auszu- führen. Anpflanzungen sind unter Berücksichtigung der Belange der Feuerwehr auszuführen. Zu beach- ten sind insbesondere die sich im Zuge des Wachs- tums vergrößernden Baumkronen. Pflanzungen und andere Gestaltungselemente müssen so eingerichtet werden, dass eine Behinderung der Feuerwehr aus- geschlossen ist.</p> <p>- FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht Gefahrenabwehr: Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist eine auf den Einzelfall bezogene Stellungnahme zu Kampfmitteln nicht möglich. In der Gemarkung Angern sind umfangreiche Kampfmittelverdachtsflächen bekannt. Nur an Hand konkreter Angaben der Flur und der Flurstücke kann eine Wertung erfolgen. Vorbehaltlich und unter Beachtung nachstehender Hinweise bestehen zur Durchführung der geplanten Maßnahme aus sicherheitsbehördlicher Sicht keine Bedenken. Hinweise: Da einen Kontakt mit Kampfmitteln somit</p>	<p>festgestellt, dass die Einschätzung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2016, dass die Böden nur schwer zu bauen sind, nicht zutreffend ist.</p> <p>- Zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt eine aktuellere Stellungnahme des FD Bauordnung vor, siehe Abwägung zum Entwurf.</p> <p>- Zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt eine aktuellere Stellungnahme des FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht vor, siehe Abwägung zum Entwurf.</p>	
--	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

			<p>nicht ausgeschlossen werden kann, ist für alle Maßnahmen oberhalb und unterhalb der Erdoberfläche eine Einzelanfrage erforderlich. Hierzu ist dem Landkreis in Papierform vorzulegen: Beschreibung der Maßnahme, Auflistung der Flure/ Flurstücke mit Benennung der Eigentümer, 2 Übersichtspläne bzw. Karten mit topografischer Übersichtskarte mit Kennzeichnung der beantragten Fläche, Detailkarten mit erkennbaren Flur/ Flurstücken und Kennzeichnung der Fläche für die Maßnahme.</p> <ul style="list-style-type: none"> - FD Natur und Umwelt / Abfallüberwachung und Bodenschutz: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Angern. - Immissionsschutz: Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - Naturschutz und Forsten: Gegen die Ausweisung von Bauflächen im Gebiet "Wiesenstraße" bestehen folgende Bedenken: Die Bestandsaufnahme für den Umweltbericht wurde für den Bereich Wiesenstraße nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen. Es ist hier laut Umweltbericht Intensivgrünland vorhanden, auf dem keine wertgebenden Vogelarten vorkommen. Diese Einschätzung ist nicht korrekt. Das Grünland ist trotz der bisherigen Nutzung eher als mesophiles Grünland anzusprechen. Die Artenausstattung weist mit Schafstelze, Braunkehlchen und Wiesenpieper einige Charakterarten von artenreichem Grünland auf. Das Vorkommen dieser Vogelarten ist ein Beleg dafür, dass auch die Insektenfauna in diesem Gebiet überdurchschnittlich arten- und individuenreich ist. In feuchteren Jahren entwickeln sich auf dem Grünland an der Wiesenstraße auch Seggen und Binsen. Es ist also nicht auszuschließen, dass bei einer naturschutzfachlichen Bewertung des Plangebietes an der Wiesenstraße einige Teilflächen als gesetzlich geschützte Biotopen zu erfassen sind. Bei der Aufzählung der im Gebiet an der Wiesenstraße vorkommenden Amphibienarten unter Nr.2.1.2. des Umweltberichtes fehlen die Arten Moorfrosch und Teichmolch. Auf Grund dieser Fehleinschätzung der Artenausstattung des Gebietes Wiesenstraße kommt es am Ende des Kapitels 2.1.2. zu einer fehlerhaften Bewertung. Im Gegensatz zu der dort getroffenen Einschätzung handelt es sich bei den Gebieten "Teichstraße" und "Wiesenstraße" nicht um gleichwertige Gebiete nach dem Gesichtspunkt Arten- und Biotopschutz. Das Gebiet Wiesenstraße ist wesentlich höherwertig. Diese Fehleinschätzung könnte zu einer fehlerhaften Abwägung in dem Verfahren zur Änderung des F-Planes führen. Der Um- 	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt eine aktuellere Stellungnahme des FD Natur und Umwelt vor, siehe Abwägung zum Entwurf. 	
--	--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>weltbericht ist deshalb zu korrigieren und mit korrigiertem Inhalt im weiteren Verfahren zu beachten. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde ist ein Tausch der Flächen "Wiesenstraße" gegen "Teichstraße" nicht vertretbar und nicht gerechtfertigt. Die Festsetzungen des bisherigen F-Planes sollten beibehalten werden. Andernfalls sind angemessene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Gegen die Änderungen im Bereich Sportplatz bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forsthoheitliche Belange sind nicht betroffen. - Wasserwirtschaft: Der Grad der Versiegelung von Flächen sollte so gering wie möglich gehalten werden. Die neu überplanten Flächen sind im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept nicht erfasst. Ein Anschluss an eine zentrale Niederschlagsentwässerung ist nicht vorgesehen. Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich so hat die Ableitung getrennt vom Schmutzwasser zu erfolgen. In der Planung wurde für einen Teil der Flächen angegeben, dass der Untergrund im Plangebiet für die Versickerung ungeeignet ist bzw. die Errichtung von Sickeranlagen nicht möglich ist. Für neu zu versiegelnde Flächen gilt, dass die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers nur über entsprechend Regenrückhaltesysteme in die nächste Vorflut erfolgen kann. Die Erschließung sollte innerhalb der Plangebiete unter Berücksichtigung der Verkehrsflächen als auch der versiegelten Flächen der einzelnen Grundstücke erfolgen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Regenrückhaltebecken in die Vorflut, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (§§ 8,9 und 10 des WHG). Der Antrag auf die wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig unter Betrachtung der ermittelten abzuleitenden Wassermengen des Einzugsgebietes bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wird dann die mögliche Einleitmenge ermittelt. Soll in Bereichen mit einer offenen Bebauung die breitflächige Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone erfolgen, so ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und aufnahmefähig (sickerfähig) ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Nach §69(1) WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt eine aktuellere Stellungnahme der Wasserwirtschaft vor, siehe Abwägung zum Entwurf. 	
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

			<p>anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände besteht im Plangebiet ein sehr geringer Geschütztheitsgrad für das Grundwasser, welcher infolge Abschiebens der belebten Bodenschicht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen noch weiter verringert wird. Dem ist durch entsprechende Sorgfalt bereits im Rahmen der Planung und bei der Bauausführung Rechnung zu tragen. Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen Verkehrsflächen entsprechend gedichtet auszuführen, da auslaufende Betriebsflüssigkeiten ansonsten nahezu ungehindert in das Grundwasser gelangen können. Eine Vorflut- bzw. Versickerungseignung für das von den gedichteten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist durch adäquate Maßnahmen zu gewährleisten. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.</p> <p>Belange des Gewässerschutzes hinsichtlich landwirtschaftlicher Anlagen sind durch dieses Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Kein Wasserschutzgebiet betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - FD Straßenverkehr: Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. - Die Prüfung der Unterlagen ergab folgende Hinweise: Schaffung öffentlicher Straße (mind. 5,5m) mit Wendehammer zum Wohngebiet. Für den Bereich des Seniorenheims ist zusätzlich ein Gehweg einzuplanen. - Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung: Nach Sichtung der Unterlagen ist festzustellen, dass Belange des Baulasträgers der Kreisstraßen nicht betroffen sind. Es bestehen keine Bedenken zur 2.Änderung des Flächennutzungsplanes. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft die Bebauungsplanung. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. 	
--	--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

			<p>§ 3 Abs.2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ebenfalls bekannt zu machen. Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az:4CN3/12 wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.</p>		
		14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 27.01.2017 unter dem AZ 2016-04944-as zum Planvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben, die inhaltlich ihre Gültigkeit auch im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB behält. - FD Kreisplanung: Ziele der Raumordnung - Die Ziele der Raumordnung sind mit dem Landesentwicklungsgesetz vom 01.07.2015. (GVBl. LSA, S.170 s.) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht und teilweise durch das Urteil des BverwG 2016 außer Kraft gesetzt) festgestellt. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Hierzu wird auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde verwiesen. - Bauleitplanung: Es ergeben sich keine weiteren Hinweise. - FD Bauordnung / Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen die Planung keine Einwände oder Bedenken, wenn nachstehende Hinweise beachtet werden. - Hinweise: Die Gemeinden haben gemäß Brand- schutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 Abs.2 Nr.1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W405 Nr.4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten. Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. - Die Oberste Landesentwicklungsbehörde hat mit Schreiben vom 06.07.2017 festgestellt, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht raumbedeutsam ist. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen gesetzliche Regelungen, die einzuhalten sind. Die Löschwasserbereitstellung ist in Angern aus dem Wasserversorgungsnetz und als Löschteichen gesichert. 	

		<p>nicht sichergestellt, kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasserstellen abgesichert werden, wenn dieser sich im Umkreis von 300m befindet und die Entnahmevorrichtungen jederzeit erreichbar, betriebsfähig und frostfrei bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht Gefahrenabwehr: Auf der Grundlage der zu dieser Flur und zu diesen Flurstücken vorliegenden Belastungskarten konnte keine Belastung mit Kampfmitteln oder Resten davon festgestellt werden. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Einzel- oder Zufallsfunde können jedoch nie ganz ausgeschlossen werden. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. - FD Natur und Umwelt / Abfallüberwachung und Bodenschutz: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohnbaufläche und Kindertagesstätte nichts entgegen. - Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Immissionsschutz: Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - Naturschutz und Forsten: Der Änderung des F-Planes wird grundsätzlich zugestimmt. Der Umweltbericht ist zu konkretisieren. Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Grünlandes durch die Inanspruchnahme für das Wohngebiet Wiesenstraße ist die Umwandlung von artenarmen Wiesenflächen des Biotoptyps GMA (kein FFH-Lebensraumtyp "magere Flachland-Mähwiese") in artenreiche extensiv genutzte magere Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) zu empfehlen. - Wasserwirtschaft: Die Abwasserbeseitigung ist mit dem Wolmirstedter Wasser - und Abwasserzweckverband abzustimmen. - Der Grad der Versiegelung von Flächen sollte so gering wie möglich gehalten werden. - Die neu überplanten Flächen sind im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept nicht erfasst. Ein Anschluss an eine zentrale Niederschlagsentwässerung ist nicht vorgesehen. Nach den Vorschriften des 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ergänzungen des Umweltberichtes sind diesbezüglich nicht erforderlich. Der Sachverhalt wird im Bebauungsplan in die Begründung aufgenommen. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt ist verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu untersuchen. Die Hinweise hierzu werden in den Umweltbericht aufgenommen. - Der WWAZ wurde im Planaufstellungsverfahren beteiligt. - Der Sachverhalt ist gesetzlich geregelt. - Der Sachverhalt wird im Bebauungsplanverfahren behandelt. Hierzu ist eine Niederschlagswasserrückhaltung / -versickerung vorgesehen. Die weiteren Hinweise betreffen die 	
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>§ 55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich so hat die Ableitung getrennt vom Schmutzwasser zu erfolgen. In der Planung wurde für einen Teil der Flächen angegeben, dass der Untergrund im Plangebiet für die Versickerung ungeeignet ist bzw. die Errichtung von Sickeranlagen nicht möglich ist. Für neu zu versiegelnde Flächen gilt, dass die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers nur über entsprechend Regenrückhaltesysteme in die nächste Vorflut erfolgen kann. Die Erschließung sollte innerhalb der Plangebiete unter Berücksichtigung der Verkehrsflächen als auch der versiegelten Flächen der einzelnen Grundstücke erfolgen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Regenrückhaltebecken in die Vorflut, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (§§ 8,9 und 10 des WHG). Der Antrag auf die wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig unter Betrachtung der ermittelten abzuleitenden Wassermengen des Einzugsgebietes bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wird dann die mögliche Einleitmenge ermittelt. Soll in Bereichen mit einer offenen Bebauung die breitflächige Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone erfolgen, so ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und aufnahmefähig (sickerfähig) ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Nach § 69(1) WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach, Hof oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. Das für ggf. notwendige Aufschüttungen verwendete Material muss so beschaffen sein, dass von der Aufschüttung keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Dies ist gewährleistet, wenn die Geringfügigkeitsschwellenwerte nach LAWA unmittelbar unterhalb der Aufschüttung (Kontaktbereich zwischen Untergrund und aufgeschüttetem Material) eingehalten werden. Das für die Aufschüttung vorgesehene Material ist entsprechend auszuwählen. Nur so kann sichergestellt werden, dass durch entstehendes Sickerwasser keine Schadstofffreisetzung mit schädlicher Grundwasseränderung zu besorgen ist. Die Eignung des verwendeten Materials ist gegenüber der unteren</p>	<p>Bebauungsplanung bzw. die Erschließungsplanung der Baugebiete. Die dargelegten Sachverhalte sind gesetzlich bzw. ordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Im Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes bedürfen sie keiner Behandlung.</p>	
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

			<p>Wasserbehörde nachzuweisen. Wenn auf dem Grundstück Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. Aufgrund der geringen Geschützttheit des Grundwassers sind bei sämtlichen Handlungen und Maßnahmen die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG in besonderem Maße zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, ist der Landkreis Börde gemäß § 4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. - Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 6 Abs.1 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Entsprechend der Verordnung zur Übertragung von bauplanungsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen GVBl. LSA Nr.12/2010, ausgegeben am 10.05.2010, ist die Änderung des Flächennutzungsplans dem Landkreis Börde zur Genehmigung vorzulegen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine weitere Veränderung der Inhalte des Flächennutzungsplanes ist nicht vorgesehen. - Der Sachverhalt ist gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	
2.14.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	13.01.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen" in der Gemeinde Angern soll eine dezentral gelegene Wohnbaufläche zurück geplant und an zentraler Stelle für einen Neubau eines Seniorenwohn- und Pflegeheimes mit 28 Plätzen bereit gestellt werden, um den zu betreuenden Senioren die gewachsenen sozialen Kontakte in ihrem räumlichen Umfeld zu erhalten. Darin sollen neben dem Seniorenwohnheim 2 Bauplätze in der gemischten Baufläche und 8 weitere Bauplätze für Einfamilienhäuser entstehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>Parallel dazu wird der Bebauungsplan "Wohngebiet Wiesenstraße" aufgestellt. Das Plangebiet (W) wird derzeit als Wiese genutzt. Des Weiteren soll eine größere Kindertagesstätte in der Straße Am Sportplatz durch einen Ersatzneubau geschaffen werden, welcher als gute Kombination neben dem Sportplatz und der Sporthalle entstehen soll, um den Bedarf an der Betreuung von Kindern zu decken sowie den Kindern gefahrlose, kurze Wege zu ermöglichen. Der bisherige alte Standort der KITA Am Weinberg muss bis zur Übergabe des Neubaus funktionsfähig bleiben. Eine Erweiterung an diesem Standort ist aus Platzgründen nicht möglich. Nach Prüfung der wird unter Bezug auf §13 (2) LEntwG LSA fest, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund der gleichen Flächenbilanz in den Planbereichen sowie der mit den geplanten Maßnahmen nicht zu befürchtenden negativen Auswirkungen auf die regionale Umweltsituation sowie auf landes- bzw. regionalplanerisch gesicherte Raumfunktionen nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß §2 (2) LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die abgegebenen Hinweise der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg sind zu beachten. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung der 2.Änderung zwischen dem Anschreiben, dem Deckblatt der 2.Änderung, der Legende der 2.Änderung immer gleich lauten sollten. - Hinweise aus dem Raumordnungskataster: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß §16 LEntwG LSA ein Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß LEntwG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen. Auf Antrag werden die Inhalte des ROK für die Planung bereitgestellt. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, Lagestatus 489). - Hinweis zur Datensicherung: Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Die oberste 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat sich der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr angeschlossen und festgestellt, dass die Planung nicht raumbedeutsam ist. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Inhalte des Raumordnungskatasters sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen. - Dies wird beachtet. Der Sachverhalt bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

			Landesentwicklungsbehörde bitte daher, sie von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Bauleitpläne bzw. städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.		
		06.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Vorentwurf der 2. Änderung vom Nov. 2016 hatte die Oberste Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 13.01.2017 eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurde die Nichtraumbedeutsamkeit der 2. Änderung festgestellt. Für den nunmehr vorliegenden Stand zum Entwurf der 2. Änderung vom März 2017 wird das Schreiben vom 13.01.2017 weiterhin aufrecht erhalten. - Hinweis zur Datensicherung: Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, die Oberste Landesentwicklungsbehörde von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Bauleitpläne bzw. städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Dies wird beachtet. Der Sachverhalt bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
2.15.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	10.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.16.	Wolmirstedter Wasser-und Abwasserzweckverband	03.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es seitens des WWAZ keine Bedenken, weitere Anregungen oder Zusätze. Der WWAZ stimmt dem Entwurf sowie dem Umweltbericht zu. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich